

Vegetarische Ernährung per Gesetz – Das Recht zwischen Sozialmoral und Moral

Nina Lanzer*

Ist der Fleischkonsum nach dem Tierschutzgesetz überhaupt erlaubt? Diese Frage wirkt erst einmal absurd, weil der Fleischkonsum ein weithin akzeptiertes Verhalten ist, welches von 90% der Bevölkerung praktiziert wird. Auch in der Rechtswissenschaft wurde diese Frage bisher nicht ernsthaft aufgeworfen. Dieser Beitrag geht der Frage trotzdem nach und stößt dabei auf Wertungswidersprüche im geltenden Tierschutzrecht. In der Auflösung dieser Wertungswidersprüche liegt die Annahme eines Tötungsverbots von Tieren zu Nahrungszwecken – eine vegetarische Ernährung per Gesetz – nahe. Dieser Befund, der im krassen Missverhältnis zur vorherrschenden Sozialmoral steht, führt automatisch zu grundsätzlicheren Fragestellungen. Sie betreffen das Spannungsverhältnis von Recht zwischen Sozialmoral und Moral.

Inhaltsverzeichnis

A.	Rechtliche Lage: Ist Fleischkonsum erlaubt?	257
	I. Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des „vernünftigen Grundes“	257
	II. Verhältnismäßigkeitsprüfung des Fleischkonsums	258
	1. Legitimes Ziel	258
	2. Geeignetheit	259
	3. Erforderlichkeit	260
	a) Gesunde Ernährung	260
	b) Geschmackserlebnis	261
	4. Angemessenheit	261
	III. Dilemma der Rechtsanwendung	263
B.	Kann das Recht die Ernährungsweise des Menschen auch entgegen der Sozialmoral regulieren?	264
	I. Standortbestimmung der gegenwärtigen Sozialmoral gegenüber Tieren	265
	II. Beeinflussung des Rechts durch die Sozialmoral	265
	1. Legislative	265
	2. Exekutive und Judikative	266
	3. Leistungsfähigkeit des Rechts	267

* Nina Lanzer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht (Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl, M.A.) an der Universität Heidelberg. Zuletzt erschien von ihr der Beitrag „Tierschutzrechtsmodelle im Vergleich, Warum die Anerkennung von Tierrechten nur der nächste folgerichtige Schritt ist“ (juridicum 2024, S. 94-104).

III. Beeinflussung der Sozialmoral durch das Recht	268
IV. Zwischenfazit	269
C. Soll das Recht die Ernährungsweise des Menschen auch entgegen der Sozialmoral regulieren?	269
I. Fleischkonsum	269
II. Tierhaltung	270
D. Fazit	271

Schon politisch marginale Schritte zur Förderung der vegetarischen Ernährung haben in der Vergangenheit großen Wirbel erzeugt.¹ Das Thema „Reduzierung des Fleischkonsums“ kann damit zurecht als „Triggerpunkt“ bezeichnet werden.² Der politische Konsens der „Veggie-Day-Debatte“ aus dem Jahr 2013 lautete, dass es in einem freiheitlichen Verfassungsstaat nicht legitim sei, die Konsumgewohnheiten der Verbraucher einzuschränken.³ Dies zeigt, dass ein Verbot oder eine starke bis leichte Beschränkung des Fleischverzehr wohl von breiten Teilen der Bevölkerung als empfindliche Einschränkung ihrer Freiheitssphäre verstanden werden würde. Fleisch hat sich von einem Luxusprodukt zu einem Produkt des täglichen Bedarfs entwickelt.⁴ Die überragende Mehrheit von 90% der Bevölkerung in Deutschland nehmen Fleisch als Nahrungsmittel zu sich.⁵ Der Fleischverzehr liegt dabei bei durchschnittlich 53 kg Fleisch pro Kopf pro Jahr und übersteigt damit sogar um mehr als das Dreifache die gesundheitlich empfohlene Maximalverzehrmenge.⁶

Dieser Beitrag stellt sich abseits von jeder Polemik der juristischen Frage: Kann und soll das Recht die Ernährungsweisen der Menschen regulieren? Oder um die Frage umzukehren: Welchen Schutz und welche Rechte muss die Rechtsordnung den nichtmenschlichen Tieren gewähren? Hierzu wird

-
- 1 Zu nennen ist hier etwa exemplarisch die Hausanweisung des BMEL in der 20. Legislaturperiode, wonach bei Veranstaltungen des BMEL ein grundsätzlich vegetarisches Catering anzubieten sei (BT-Drs. 20/7361, S. 5); oder der sog. „Veggie“-Day im Grünen Wahlprogramm von 2013, welcher sich nur auf das Angebot in öffentlichen Kantinen an einem Tag in der Woche bezog (Bündnis 90/Die GRÜNEN, Bundestagswahlprogramm 2013, S. 164 f.; ausführlich: E. Seha, *Fleischlos essen per staatlichem Diktat?*, in: J. Rückert-John/M. Kröger (Hrsg.), *Fleisch*, Baden-Baden 2019, S. 405 (415), 406 ff.).
 - 2 Vgl. S. Mau/T. Lux/L. Westheuser, *Triggerpunkte*, 2. Aufl., Berlin 2023.
 - 3 Seha, *Fleischlos essen* (Fn. 1), S. 411.
 - 4 F. Franzese/J. Schütz, *Fleischkonsum im Alter*, in: Rückert-John/Kröger, *Fleisch* (Fn. 1), S. 145 f.
 - 5 BMEL, *Ernährungsreport 2024*, S. 10.
 - 6 BMEL, *Versorgungsbilanzen Fleisch*, <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung/versorgungsbilanzen/fleisch> (Stand: Oktober 2025; zuletzt abgerufen am 02.04.2026). Zur Maximalverzehrmenge: <https://www.dge.de/gesunde-ernaehrung/gut-essen-und-trinken/dge-empfehlungen/fleisch-und-wurst/> (Stand: Oktober 2025; zuletzt abgerufen am 02.04.2026).

zunächst der Frage nachgegangen, wie das geltende Recht die Tötung von Tieren zur Nahrungsmittelgewinnung regelt und welche Wertungen damit getroffen werden (1.). Dieses Ergebnis wird vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Sozialmoral und der Wechselbeziehung von Recht und Sozialmoral beleuchtet (2.). Zuletzt werden als Bewertungsmaßstab des Rechts die Forderungen der Tierethik ins Spiel gebracht (3.). Ausgespart wird die Problematisierung des Fleischkonsum hinsichtlich der Nahrungssicherheit, Nahrungsgerechtigkeit und des Umwelt- und Klimaschutzes.⁷

A. Rechtliche Lage: Ist Fleischkonsum erlaubt?

Die Frage danach, ob ein Tier getötet werden darf, ist nicht nur eine ethische,⁸ sondern auch eine rechtliche Frage. Für das deutsche Recht ist § 1 S. 2 TierSchG maßgeblich. Hiernach dürfen einem Tier ohne vernünftigen Grund keine „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zugefügt werden – worunter auch der Tod subsumiert wird.⁹ Die Tötung eines Tieres muss folglich durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sein. § 4 TierSchG regelt dahingegen das „Wie“ der Tötung.¹⁰

I. Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des „vernünftigen Grundes“

Der „vernünftige Grund“ ist ein unbestimmter, auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff.¹¹ Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Lehre leitet aus dem Erfordernis des „vernünftigen Grundes“ eine zweistufige Prüfung her. Zunächst ist festzustellen, ob ein schutzwürdiges menschliches Interesse subjektiv vorliegt. Im zweiten Schritt ist dann eine Abwägung zwischen den menschlichen Tiernutzungs- gegenüber den tierlichen Interessen

7 R. Binder/R. Winkelmayer, Fleischproduktion – ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung von Tieren?, *TIERethik* 2018, 111 (113 ff.) m.w.N.

8 T. Višak, Töten und Tötungsverbot, in: J. S. Ach/D. Borchers (Hrsg.), *Handbuch Tierethik*, Stuttgart 2018, S. 213.

9 A. Lorz/E. Metzger, *Tierschutzgesetz Kommentar*, 7. Aufl., München 2019, § 1 TierSchG Rn. 54.

10 E. Metzger, in: P. Häberle (Hrsg.), *Erbs/Kohlhaas Strafrechtliche Nebengesetze*, 257. EL, München 2025, § 4 TierSchG Rn. 1.

11 OVG Münster RdL 2016, 291 (293).

vorzunehmen.¹² Die Abwägung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchzuführen.¹³

II. Verhältnismäßigkeitsprüfung des Fleischkonsums

Ob die Tiertötung zum Zwecke des Fleischkonsums einen vernünftigen Grund darstellt, scheint bisher nicht ernstlich in Zweifel gezogen zu sein.¹⁴ Dies mag auch an der hohen Sozialadäquanz liegen. Wenn aber Tiertötungen sich am Begriff des vernünftigen Grundes und damit an einer Verhältnismäßigkeitsprüfung messen lassen müssen, dann muss dies auch für Tiertötungen zum Zwecke des Fleischkonsums gelten. Das heißt, die Tiertötung zum Fleischkonsum muss ein legitimes Ziel vorweisen, sie muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

1. Legitimes Ziel

Für die Tiertötungen zur Fleischgewinnung müssen legitime Ziele angeführt werden können. Der Prüfungspunkt „legitimes Ziel“ ist hier identisch mit dem „schutzwürdigen Interesse“, von welchem der vernünftige Grund

12 Lorz/Metzger (Fn. 9), § 1 TierSchG Rn. 72. Nicht immer werden die tierlichen Interessen als Interesse des Tieres an Leben, körperlicher Unversehrtheit usw. adressiert, sondern verklausuliert als „Belange des Tierschutzes“ in die Abwägung eingespeist (vgl. BVerwG NJW 2019, 3096 Rn. 17).

13 BVerfGE 48, 376 (389); 36, 47 (57); OVG Münster RdL 2016, 291 (293); OVG Bremen ZUR 2013, 425; J. Chmielewska/B. Bert/B. Grune/A. Hensel/G. Schönfelder, Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren, NuR 2015, 677 (678); ausführlich: C. Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, Baden-Baden 2006, S. 60 ff.; K. Köpernik, in: M. Düsing/J. Martinez (Hrsg.), Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl., München 2022, § 1 TierSchG Rn. 13; A. Hirt/C. Maisack/J. Moritz/B. Felde, Kommentar TierSchG, München 2023, § 1 Rn. 33 m.w.N. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung dogmatisch herleitend: N. Lanzer, Juristische und tierethische Betrachtungen zum Töten von Tieren nach dem TierSchG, EurUP 2020, 410 (420 ff.).

14 Bezüglich eines in Rede stehenden Verbots der religiösen Schächtung von Tieren nahm das BVerfG folgendermaßen Stellung: „[...] Fleisch [ist] ein weit verbreitetes Nahrungsmittel, auf das unfreiwillig zu verzichten schwerlich als zumutbar angesehen werden kann.“ (BVerfGE NJW 2002, 663 (664)). Weiterhin: VG Arnsberg, BeckRS 2016, 47616; Chmielewska et al., Überzählige Tiere (Fn. 13), 679 m.w.N. Eine Ausnahme bildet hier wohl: J. Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, Baden-Baden 1999, S. 368 f.

getragen sein soll.¹⁵ Keine schutzwürdigen Interessen sieht die herrschende Meinung z.B. in Langeweile, Zerstörungssucht oder in der Vollführung von Schießübungen.¹⁶ Als legitimes Ziel der Tiertötung zur Nahrungsmittelgewinnung kommt zuvörderst die gesunde Ernährung und das Geschmackserlebnis in Betracht.

Fraglich ist, ob auch die Esskultur als legitimes Ziel der Tiertötung angeführt werden kann. Die Esskultur ist das Ergebnis von über Jahrzehnten eingeübten, gewachsenen und tradierten Praktiken eines größeren Personenkreises.¹⁷ Im Kern verweist sie jedoch auf das „was schon immer so gemacht wurde“. Die Tierpraktiken unterliegen jedoch im großen Maße dem Wandel der Zeit und dem Wandel der Sozialmoral.¹⁸ Dabei können auch im Kern illegitime Tierpraktiken tradiert werden. So wird beispielsweise die Tradition des Hahnen- oder Stierkampfes heutzutage als illegitim betrachtet (§ 3 Nr. 6 TierSchG). Ob eine Tierpraktik an sich legitim und vernünftig ist, lässt sich demnach nicht mit Rekurs auf die Tradition beantworten und rechtfertigen.¹⁹ Das Gleiche gilt wohl auch für das individuelle Interesse einer Person, an tradierten Tierpraktiken festzuhalten und diese als Bestandteil der eigenen Persönlichkeit auszuleben.

2. Geeignetheit

Die Tiertötung darf auch nicht von vornherein ungeeignet sein, das legitime Ziel auch zu erreichen. Grundsätzlich erfüllt die Tiertötung zur Fleischproduktion den Zweck, einen Menschen zu ernähren, wenn er das Fleisch auch tatsächlich zu sich nimmt. Eine Vielzahl von Tieren verendet aber entlang der Produktionskette. Dies betrifft u. a. Tiere, die aufgrund von schlechten Haltungsbedingungen oder wegen krankheitsanfälliger Züchtung in der Aufzucht frühzeitig versterben.²⁰ Diese Tiere werden nicht zur Nahrungsmittelaufnahme durch den Menschen verwendet, folglich können

15 Lorz/Metzger (Fn. 9), § 1 TierSchG Rn. 61.

16 Mit weiteren Beispielen: Lorz/Metzger (Fn. 9), § 1 TierSchG Rn. 64.

17 Vgl. C. Schröder, Das Tier und sein Fleisch. Wen essen wir?, in: Rückert-John/Kröger, Fleisch (Fn. 1), S. 191 (194 f.).

18 Anschaulich N. Elias, Über das Essen von Fleisch, in: R. Borgards/E. Köhring/A. Kling (Hrsg.), Texte zur Tiertheorie, Stuttgart 2015, S. 95 ff.

19 So auch Lorz/Metzger: „Tradierte Verhaltensweisen müssen sich [...] der moralischen Rechtfertigung stellen z.B. überkommenes Brauchtum oder Haltungsgewohnheiten.“ (Fn. 9), § 1 Rn. 73. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, (Fn. 13) § 1 TierSchG Rn. 56a.

20 B. M. Hasenau, Tiere für die Tonne, NVwZ 2024, 1055 (1056).

ihre Beeinträchtigungen auch nicht über diesen Zweck legitimiert werden. Hinzu kommt, dass selbst von den entstandenen Fleischprodukten ein nicht unerheblicher Prozentsatz weggeschmissen wird. So wird das Fleisch von umgerechnet 640 000 Schweinen und rund neun Millionen Hühnern in deutschen Haushalten pro Jahr zu Fleisch- und Wurstabfällen.²¹ Auch hier kann schwerlich das Vorliegen eines vernünftigen Grundes bejaht werden.²²

3. Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Tiertötung, wenn es kein Mittel gibt, welches mit weniger oder gar keiner Tierbeeinträchtigung einhergeht und welches gleich geeignet ist, die legitimen Ziele zu erreichen.

a) Gesunde Ernährung

Es ist mittlerweile unstrittig, dass sich in Ländern mit einem sicheren und reichhaltigen Nahrungsangebot eine ausgewogene, gesunde Ernährung auch durch vegetarische Ernährung erreichen lässt.²³ Dies bestätigt auch die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE).²⁴ Eine saubere juristische Prüfung müsste daher zu dem Ergebnis kommen, dass die Tiertötung zur gesunden menschlichen Ernährung nicht erforderlich ist. Dies gilt jedenfalls unstrittig für alle Menschen ohne erhöhten Nährstoffbedarf und ohne Lebensmittelunverträglichkeiten. Das menschliche Interesse an einer gesunden Ernährung kann damit für die Mehrheit der Tiertötungen nicht als vernünftiger Grund gelten.

21 J. Luckmann, Verschwendung in Deutschland, in: Heinrich Böll Stiftung/BUND/Le Monde Diplomatie (Hrsg.), *Fleischatlas 2021*, S. 40 f. Weltweite Daten liefern: J. Klaura/G. Breeman/L. Scherer, *Animal lives embodied in food loss and waste, Sustainable Production and Consumption 2023*, 308 ff.

22 So im Ergebnis auch: Hasenau, Tonne (Fn. 20), 1058.

23 Ausführlich: A. Michalsen/N. Oppenrieder/D. Schumann, *Brauchen wir Fleisch?*, in: E. Diehl/J. Tuider (Hrsg.), *Haben Tiere Rechte?*, Bonn 2019, S. 232 (240); Chmielewska et al., *Überzählige Tiere* (Fn. 13), 679; Caspar, *Industriegesellschaft* (Fn. 14), S. 368 f.; Hasenau, Tonne (Fn. 20), 1056; Lorz/Metzger (Fn. 9), § 1 TierSchG Rn. 66; A. Ströhle/A. Hahn, *Gesünder mit vegetarischer Ernährung?!*, *Ernährung im Fokus* 2017, 326 (333).

24 DGE (Fn. 6).

b) Geschmackserlebnis

Das Geschmackserlebnis von Fleisch wird in zunehmendem Maß auch durch Fleischersatzprodukte imitiert. Inwiefern dies überzeugend gelingt, ist die Frage einer eingehenden sensorischen Prüfung.²⁵ Sollten demnach gesunde Fleischersatzprodukte im Handel erhältlich sein, die einer sensorischen Überprüfung standhalten, dann wären sie als milderes, gleich geeignetes Mittel zu qualifizieren. Ob dies schon jetzt für einige Produktangebote der Fall ist, soll hier nicht entschieden werden.

4. Angemessenheit

Schlussendlich darf die Beeinträchtigung des Tieres nicht außer Verhältnis stehen zu den damit verfolgten menschlichen Zielen.²⁶ Mit der Angemessenheitsprüfung stellt sich die Kernfrage des gesamten Tierschutzrechts: Wie sollen menschliche mit tierlichen Interessen gegeneinander abgewogen werden? Welcher menschliche Nutzen rechtfertigt welchen tierlichen Schaden? Für die hier in Frage stehende Abwägung kommt es darauf an, ob das Geschmacksinteresse an Fleisch (sofern für dieses Ziel die Erforderlichkeit bejaht wurde) höher gewichtet wird als das Lebensinteresse eines Tieres.

Der Geschmack ist ein Sinn, über den die Menschen ihre Welt erfahren. Er steht mit Genuss im Zusammenhang und ist für die Lebenszufriedenheit von Bedeutung.²⁷ Gleichzeitig geht es hier nicht um das Geschmackserleben an sich, sondern nur um das spezifische Geschmackserleben von Fleisch. Das Interesse des Menschen am Fleischgeschmack ist in der Wertung des Grundgesetzes eher von geringem Gewicht – so ist die Essensauswahl allein durch die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG gedeckt. Demgegenüber kommt dem Schutz des Lebens prinzipiell ein sehr hoher Stellenwert zu, vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.²⁸ Der Schutz des menschlichen, aber auch des tierischen Lebens ist ein basaler Schutz und

25 Lebensmittelverband Deutschland, Leitfaden für sensorische Prüfungen von veganen und vegetarischen Lebensmitteln mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs, 2024.

26 Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 13), § 1 TierSchG Rn. 53.

27 So stehen Riechstörungen mit dem Auftreten von psychischen Erkrankungen in Zusammenhang (M. Sonnenmoser, Riechstörung und psychische Gesundheit, Deutsches Ärzteblatt 2021, 362 f. Vgl. auch J. Kazez, The Taste Question in Animal Ethics, Journal of Applied Philosophy 2017, 661 (663 f.).

28 L. Michael/M. Morlok, Grundrechte, 9. Aufl., Baden-Baden 2025, § 25, Rn. 487.

auf seine Durchsetzung sind alle weiteren Interessen angewiesen. Hinter der Annahme der Legalität des Fleischkonsums²⁹ steckt damit die Wertung, dass das Geschmacksinteresse des Menschen gewichtiger sei, als das Lebensinteresse des Tieres. Dem Lebensinteresse des Tieres wird damit ein eher geringes Gewicht zugeschrieben. Dies gilt jedenfalls für die Tiere, die als „essbar“ eingestuft werden. Gegenüber Tieren, die als „nicht-essbar“ eingestuft werden (wie etwa Katzen, Hunde und Igel) hält die Rechtsordnung an einem Verbot der Tiertötung fest.³⁰ Die Rechtsordnung bleibt damit eine Erklärung schuldig, inwiefern das Lebensinteresse beispielsweise eines Schweines gegenüber dem Lebensinteresse eines Hundes als geringfügiger zu bewerten ist.³¹ An sich ist jedes Tier essbar.³² Für die Klassifikation der Tiere in „essbare“ und „nicht-essbare“ Tiere gibt es keine biologischen Kriterien.³³ Die Legitimität der Essbarkeit von Tieren bestimmt sich allein über soziale oder kulturelle Faktoren.³⁴ Dies wird offenkundig beim Vergleich der kulturell abweichenden Klassifikationen, etwa bei der Einteilung der Kuh in Indien als nicht-essbar oder von Hunden in anderen Kulturen als essbar.³⁵ Die Übernahme dieser soziokulturellen Bestimmung in die Rechtsauslegung unter dem Begriff des „vernünftigen Grundes“ ist damit dogmatisch höchst fragwürdig und bleibt widersprüchlich.

Wertungswidersprüche ergeben sich auch daraus, dass in Zusammenhang mit anderen menschlichen Interessen das Lebensinteresse der Tiere wiederum höher veranschlagt wird.³⁶ So sind Tiertötungen im Rahmen

29 Hasenau, Tonne (Fn. 20), 1056; Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 13), § 1 TierSchG Rn. 43.

30 Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 13), § 17 TierSchG Rn. 67; Metzger (Fn. 10), § 17 Rn. 9.

31 Plakativ lässt sich gegenüberstellen, dass es legitim ist, mit der Tötung von Schweinen zur Fleischgewinnung Geld zu verdienen, wohingegen sich derjenige strafbar macht, der Hunde zur Fleischgewinnung tötet. Hunde und Schweine ähneln sich dabei in ihren kognitiven Fähigkeiten (P. P. Fraga et al., Who turns to the human?, *Animal Cognition* 2021, 33 f.).

32 Schröder, *Wen essen wir?* (Fn. 17), S. 191 (198).

33 Schröder, *Wen essen wir?* (Fn. 17), S. 216.

34 Schröder, *Wen essen wir?* (Fn. 17), S. 194 (198).

35 B. Ramming, Einige mögen Hunde (essen), andere nicht, in: N. Burzan/R. Hitzler (Hrsg.), *Auf den Hund gekommen*, Wiesbaden 2017, S. 63 (66, 70 f.). Auf die exkludierende Funktion von Esstabus sei an dieser Stelle verwiesen, genauso auf die damit verbundene Möglichkeit der Herabsetzung anderer (ebd., S. 68).

36 So bereits Caspar, *Industriegesellschaft* (Fn. 14), S. 368 f.; ausführlich Binder/Winkel-mayer, *Fleischproduktion* (Fn. 7), 116 ff., 125 ff.

der Betätigung der Kunstfreiheit verboten.³⁷ Auch unterstehen Tiertötungen im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit zahllosen Einschränkungen zugunsten der tierlichen Interessen gem. §§ 7 ff. TierSchG. Verglichen mit dem Geschmacksinteresse kommen der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG jedoch als schrankenlos gewährte Grundrechte im Gefüge der Wertordnung des Grundgesetzes ein erheblich höheres Gewicht zu.

III. Dilemma der Rechtsanwendung

Es lässt sich festhalten, dass eine Subsumption der Tötung von Tieren für den Fleischkonsum als „vernünftig“ im Sinne des § 1 S. 2 TierSchG erhebliche Wertungswidersprüche aufwirft. Diese Wertungswidersprüche innerhalb der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs sind besonders brisant, da § 17 Nr. 1 TierSchG diese Auslegung aufgreift und als strafrechtliche Norm den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes aus Art. 103 Abs. 2 GG genügen muss.³⁸ Von Verfassungswegen³⁹ ist es daher erforderlich, dass sich eine gefestigte Rechtsprechung entwickelt, die zu einer „strukturierenden und konkretisierenden Auslegung“⁴⁰ des Begriffs „vernünftiger Grund“ gelangt.

Die Wertungswidersprüche lassen sich entweder dadurch auflösen, dass der Tierschutzstandard in allen anderen Tiernutzungsbereichen auf ein Minimum gesenkt wird. Tiertötungen aus Interessen, die dem Geschmacksinteresse gleich- oder höherrangig sind, müssten folgerichtig als vernünftig eingestuft werden. Oder die Wertungswidersprüche lassen sich dadurch aufheben, dass das Geschmacksinteresse nicht das Lebensinteresse eines Tieres überwiegt. Damit wäre der Fleischkonsum, der nicht gesundheitlich notwendig ist, als vernünftiger Grund abzulehnen, was gleichbedeutend wäre mit einem Gebot zur vegetarischen Ernährungsweise, das sich damit theoretisch schon *de lege lata* aus dem Gesetz ableiten ließe. Es zeigt sich:

37 KG Berlin, NStZ 2010, 175 (176).

38 Bedenken bereits J. Dietlein, Angelfischerei zwischen Tierquälerei und sozialer Adäquanz, NStZ 1994, 21. *Maisack* weist daraufhin, dass sich durch die fehlende Klagemöglichkeiten im Bereich des Tierschutzes keine umfassende Rechtsprechungs-Kasuistik entwickeln konnte (Vernünftiger Grund (Fn. 13), S. 78 f.). Als ausreichend bestimmt bewertet von: OVG Münster RdL 2016, 291 (292 f.); M. Pfohl, in: V. Erb/J. Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band VII, 4. Aufl., München 2022, § 17 TierSchG Rn. 23; Lorz/Metzger (Fn. 9), § 17 TierSchG Rn. 1.

39 BVerfGE 159, 223 Rn. 156; 161, 299 Rn. 272.

40 BGHSt 52, 98 (102).

Sowohl die Absenkung, als auch die Anhebung des Tierschutzstandards stehen im Widerspruch zu der herrschenden Sozialmoral. Der Rechtsanwender steht damit vor dem Dilemma, dass er keine widerspruchsfreie Anwendung des Rechts finden kann, die im Einklang mit der gegenwärtigen Sozialmoral steht. Die Frage nach der Legitimität des Fleischkonsums führt damit zu Fragen über das Recht im Spannungsverhältnis zur Sozialmoral.

B. Kann das Recht die Ernährungsweise des Menschen auch entgegen der Sozialmoral regulieren?⁴¹

Die Sozialmoral ist den Änderungen der Zeit in starkem Maße unterworfen.⁴² Zugleich wird diese von den Zeitgenossen als selbstverständlich erfahren und unbewusst von einer Kontinuität des Bestehenden ausgegangen. Der als selbstverständlich gelebte Umgang heutiger Gesellschaften mit Tieren ist also nicht „natürlich“, sondern immer Ausdruck eines bestimmten Zeitgeistes und einer vorherrschenden Sozialmoral.⁴³ Die Sozialmoral bezüglich Tieren wird hier verstanden als die Bewertungen des Großteils der Bevölkerung („der billig und gerecht Denkenden“)⁴⁴ über das, was im Umgang mit Tieren als akzeptabel/als „common sense“ erscheint und praktiziert wird.⁴⁵

Recht und Sozialmoral stehen dabei nicht losgelöst nebeneinander, sondern in wechselseitiger Beeinflussung.⁴⁶

41 Es hat sich gezeigt, dass das Recht de lege lata „Fleischverbote“ von als „nicht-essbar“ klassifizierten Tieren enthält – mithin trifft das Recht bereits jetzt schon Regelungen zur Ernährungsweise. Die Leitfrage wurde spezifiziert.

42 BVerfGE 7, 198 (215).

43 M. Sebastian, Subjekt oder Objekt?, in: Diehl/Tuider (Hrsg.), Rechte (Fn. 23), S. 69 (71); G. Hirschfelder, Vom Wohlstands- zum Krisensymbol, Eine Kulturgeschichte des Nahrungsmittels Fleisch, Aus Politik und Zeitgeschichte 2021, Nr. 51-52, 4 (5).

44 Lorz/Metzger (Fn. 9), § 1 TierSchG Rn. 73.

45 Zum Begriff der Sozialmoral siehe H. Schiwek, Sozialmoral und Verfassungsrecht, Berlin 2000, S. 25 f.

46 R. Zippelius, Rechtsphilosophie, 6. Aufl., München 2011, S. 34 ff., 56.

I. Standortbestimmung der gegenwärtigen Sozialmoral gegenüber Tieren

Die gegenwärtige Sozialmoral bzgl. Tieren ist als zutiefst ambivalent zu kennzeichnen.⁴⁷ Tiere werden von der gegenwärtigen Sozialmoral nicht nur in „essbar“ und „nicht-essbar“ kategorisiert, sondern auch in Haus-, Wild-, Versuchstiere und Nutztiere.⁴⁸ Diese Unterteilung entscheidet über den menschlichen Blick auf das Tier und bestimmt seinen Umgang mit ihm. Der Umgang mit „Nutz“-Tieren ist durch eine Objektivierung der Tiere geprägt – sie werden nicht als Individuen wahrgenommen, sondern fast ausschließlich unter dem Aspekt ihrer Verwertbarkeit.⁴⁹ Dem Umgang mit „Nutz“-tieren steht diametral der Umgang mit Haustieren gegenüber. Haustiere werden vor allem als Subjekte wahrgenommen.⁵⁰ Diese willkürlichen Kategorisierungen und die entgegengesetzten Behandlungen der Tiere führen zu einem ambivalenten gesellschaftlichen Umgang mit Tieren.⁵¹ Eine Ambivalenz liegt auch darin, dass dem Tierschutz gesellschaftlich zwar ein hoher Wert zugeschrieben wird,⁵² sich dies aber nicht auch in substantiellen Änderungen in der Tierhaltungspraxis niederschlägt.

II. Beeinflussung des Rechts durch die Sozialmoral

Das Recht wird im Bereich der Legislative, der Exekutive und der Judikative von der herrschenden Sozialmoral beeinflusst.

1. Legislative

Setzt sich ein/e Politiker*in oder eine Partei für Anliegen ein, die außerhalb der gegenwärtigen Sozialmoral liegen, dann kann dies zulasten einer möglichen (Wieder-)Wahl gehen.⁵³ Die Sozialmoral hat folglich Auswirkungen

47 Treffend gefasst in dem Titel des Buches „Wir streicheln und wir essen sie“ von H. Herzog.

48 Sebastian, Objekt (Fn. 43), 71.

49 Sebastian, Objekt (Fn. 43), 74; Schröder, Wen essen wir? (Fn. 17), S. 194.

50 Vgl. Sebastian, Objekt (Fn. 43), 73.

51 Sebastian, Objekt (Fn. 43), 72.

52 BVerfGE NJW 2002, 663 (664); A. Schütz et al., Tierschutz first?, Journal of Consumer Protection and Food Safety 2024, 21, m.w.N.

53 Versinnbildlicht in der Figur des Overton-Fensters: J. Lynch, Regimes of Inequality, Cambridge 2020, S. 176 ff.

auf die Zusammensetzung des Parlaments, wie auch auf die Frage, welche Gesetzesinitiativen überhaupt in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werden. Auch in den parlamentarischen Debatten spiegeln sich Wertungen der Sozialmoral. Bemerkenswerterweise machte der Gesetzgeber beim Erlass des Tierschutzgesetzes den Einfluss der Sozialmoral auf sein Gesetzesvorhaben sogar explizit und begründet die Notwendigkeit des Erlasses damit, dass sich „[d]ie Grundeinstellung des Menschen zum Tier im Sinne einer Mitverantwortung für dieses Lebewesen [...] im Laufe der Zeit fortentwickelt [hat].“⁵⁴

Politische Maßnahmen zur Reduzierung des Fleischkonsums und erst recht ein gesetzliches Gebot zur vegetarischen Ernährungsweise können gegenwärtig als politisch nicht durchsetzbar bzw. undenkbar gelten. Tatsächlich sind derzeit auch keine politischen Maßnahmen im Gespräch, die auf eine Reduzierung des Fleischkonsums abzielen.⁵⁵ CDU, SPD und Grüne enthalten in ihren Parteiprogrammen lediglich ein allgemeines Bekenntnis zum Tierwohl, ohne dass dies als politisches Vorhaben weiter ausgeformt worden wäre.⁵⁶

2. Exekutive und Judikative

Auch die Amtsträger der Exekutive und Judikative sind im Rahmen der herrschenden Sozialmoral sozialisiert.⁵⁷ Die Anwendung und Auslegung des Rechts macht es erforderlich, dass der Amtsträger Wertungen treffen muss, in denen sich die herrschende Sozialmoral dann niederschlagen kann.⁵⁸ Die aufgezeigten Wertungswidersprüche im Recht veranschauli-

54 BT-Drs. VI/2559, Vorblatt.

55 *Seha* stellt fest, dass es bisher an einer grundlegenden Auseinandersetzung mit der Problematik Fleischkonsum in der Politik fehle (Fleischlos essen (Fn. 1), S. 411).

56 Die Grundsatzprogramme von SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen bekennen sich zu einer artgerechten Tierhaltung (SPD: <https://www.spd.de/programm/grundsatzprogramm/> (2007), S. 50; CDU: <https://www.cdu.de/grundsatzprogramm/> (2024), S. 66). Das Grundsatzprogramm von Bündnis90/Die Grünen (2020) geht von einer Reduzierung des Fleischkonsums aus (<https://www.gruene.de/grundsatzprogrammprozess>, Rn. 78).

57 Bzgl. Richter: *Schiwek*, Sozialmoral (Fn. 45), S. 273 f.; allgemeiner: *Zippelius*, Rechtsphilosophie, (Fn. 46), S. 21 ff.

58 Als eindruckliches Beispiel gibt *H. Schiwek* die zustimmende Meinung des Richters *Bradley* im US-amerikanischen Verfahrens *Bradwell v. Illinois* wieder (Sozialmoral (Fn. 45), S. 36 f.).

chen, wie die gegenwärtig ambivalente Sozialmoral in das Recht, bzw. die Rechtsauslegung hineingetragen wurde.

Darüber hinaus ist das Tierschutzrecht von einem großen Umsetzungsdefizit geprägt.⁵⁹ Die Exekutive nimmt hier die ungesetzliche Wertung für sich in Anspruch, tierschutzrechtliche Normen nicht anzuwenden.⁶⁰ Evident ist hier etwa das Urteil des OLG Naumburg, welches den Hausfriedensbruch von Tieraktivisten als gerechtfertigte Nothilfe nach § 34 StGB ansah, da die Einschaltung von Behörden „von vornherein“ als „aussichtslos“ zu bewerten war.⁶¹ Diese ungesetzliche Nichtanwendung des geltenden Rechts geht wohl im Kern auf die gängige Sozialmoral zurück, welche den „Nutz“-Tieren keinen hohen Stellenwert einräumt und deren gesetzlicher Schutz vor diesem Hintergrund als zu weitgehend empfunden wird.

3. Leistungsfähigkeit des Rechts

Wie lässt sich vor diesem Hintergrund – vor dem großen Einfluss der Sozialmoral auf das Recht – die Leistungsfähigkeit des Rechts bewerten? Die Geltung des Rechts basiert auf der grundsätzlichen Akzeptanz der breiten Bevölkerung.⁶² Dem Recht wird es nicht gelingen, sich dauerhaft und in fundamentaler Weise gegen die herrschende Sozialmoral zu stellen. Dies gilt auch bezüglich Regulierungen der Ernährungsweise, wie das historische Beispiel der Prohibition in den USA zeigt.⁶³ Hier wäre der Leistungsfähigkeit des Rechts eine Grenze gezogen. Das Recht ist aber nicht auf die Rolle beschränkt, lediglich die vorherrschende Sozialmoral in Gesetz zu gießen. Die Leistungsfähigkeit des Rechts liegt auch in dem Vermögen, die herrschende Sozialmoral nachhaltig zu verändern – oder jedenfalls entscheidend dazu beizutragen.

59 Statt vieler: *N. Kerstensteiner*, Tiere vor Gericht?, Tübingen 2024, S. 1 f.

60 *J. Bülte*, Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, GA 2018, 35 ff.

61 OLG Naumburg, NJW 2018, 2064 (2065 Rn. 15).

62 *Zippelius*, Rechtsphilosophie (Fn. 46), S. 57, 122 f., 178.

63 *M. Berg*, Das noble Experiment und sein Erbe, Geschichte und Gegenwart der Prohibition in den USA, Aus Politik und Zeitgeschichte 2020, Nr. 49-50, S. 17 (20 f.).

III. Beeinflussung der Sozialmoral durch das Recht

Auch die Sozialmoral wird durch das Recht geprägt und weiterentwickelt.⁶⁴ Als erfolgreiche Beispiele progressiver rechtlicher Regelungen seien hier etwa die Einführung einer Anschnallpflicht im PKW oder die Nichtraucherschutzgesetze zu nennen.⁶⁵ Dabei ist anzumerken, dass die Anpassung der Sozialmoral ein Prozess ist, der über Jahrzehnte andauern kann. Die zu erfolgende Anpassung ist aber kein Automatismus, vielmehr kann der politische Druck auf die Rücknahme der Normen wachsen (beispielsweise bei der Rücknahme der Prohibition in den USA) oder gar zur Auflösung des politischen Systems beitragen⁶⁶.

In Bereichen der gesellschaftlichen Triggerpunkte, wie dem Fleischkonsum, gestaltet sich die Beeinflussung der Sozialmoral durch das Recht zunehmend schwierig. Im Ausgangspunkt ist es bereits unwahrscheinlich, inwiefern überhaupt unliebsame politische Maßnahmen in Wirksamkeit kommen können. Öffentliche Debatten über gesellschaftliche Triggerpunkte sind durch Empörungswellen und Desinformationskampagnen geprägt, die einem konstruktiven Diskurs abträglich sind. So konnte in der Veggie-Day-Debatte von 2013 beobachtet werden, dass den zugrunde liegenden tatsächlichen Problemen des Fleischkonsums keine mediale und gesellschaftliche Aufmerksamkeit zugekommen ist.⁶⁷ Eine aufgeheizte (Schein-)Debatte ist schwerlich in der Lage, die öffentliche Meinungsbildung – und damit die Sozialmoral – weiterzuentwickeln. Weiterhin ist es für das Recht unmöglich, die Bürger*innen mit seinen Wertungen zu erreichen, wenn diese die Rechtsordnung als solche ablehnen (Stichwort Extremismus), wenn sie die Grundlagen des rationalen Diskurses verlassen haben (Stichwort Verschwörungserzählungen) oder wenn Missverständnisse über die eigene Freiheitssphäre die Ablehnung von Freiheitseinschränkungen aller Art fördern („libertärer Autoritarismus“)⁶⁸. Für das Recht ist das Anwachsen und

64 So schon das BVerfG: „[Die guten Sitten] sind geschichtlich wandelbar, können daher - in gewissen Grenzen - auch durch *rechtliche* Gebote und Verbote beeinflusst werden.“ BVerfGE 7, 198 (215). Zippelius, Rechtsphilosophie, (Fn. 46), S. 34 ff., 57.

65 C. Köllner, 40 Jahre Gurtpflicht mit Bußgeld, <https://www.springerprofessional.de/verkehrssicherheit/fahrzeugtechnik/40-jahre-gurtpflicht-mit-bussgeld/27411712> (Stand: Oktober 2025; zuletzt abgerufen am 02.04.2026).

66 Zippelius, Rechtsphilosophie (Fn. 46), S. 30 f., 178.

67 Seha, Fleischlos essen (Fn. 1), S. 408 f., 411.

68 Mau/Lux/Westheuser, Triggerpunkte (Fn. 2), S. 267. Sie beziehen sich auf: C. Amlinger/O. Nachtwey, Gekränkte Freiheit, Berlin 2023.

Verstetigen solcher gesellschaftlicher Strömungen und Phänomene höchst problematisch.

IV. Zwischenfazit

Unter der gegenwärtigen Sozialmoral stieße ein gesetzliches Gebot zur vegetarischen Ernährungsweise auf keine Akzeptanz in der breiten Bevölkerung, weswegen die Leistungsfähigkeit des Rechts an seine Grenzen käme. Wenn die herrschende Sozialmoral bezüglich des Fleischkonsums sich jedoch radikal verändern würde (wozu auch gesetzliche Regelungen einen großen Beitrag leisten können), dann wäre auch die zukünftige Durchsetzung einer solchen Norm im Rahmen des Vorstellbaren.

C. Soll das Recht die Ernährungsweise des Menschen auch entgegen der Sozialmoral regulieren?

I. Fleischkonsum

Die „Soll“-Frage kann das Recht nicht aus sich heraus beantworten, sondern es bedarf einer Auseinandersetzung mit der Moral,⁶⁹ genauer: der Tierethik. Dabei ist zu beachten, dass es nicht die eine tierethische Positionierung gibt, sondern dass der Gesetzgeber ein Spektrum an tierethischen Positionierungen vorfindet, auf die er sich beziehen könnte und die jeweils zu anderen Ergebnissen führen.⁷⁰ Einesteils wird der Fleischkonsum als individuelle Moralentscheidung verstanden und/oder als moralisch unproblematisch bewertet. Wird diese ethische Positionierung präferiert, dann müsste keine staatliche Regulierung erfolgen.⁷¹ Anderenteils wird der Fleischkonsum als moralisch problematisch bewertet und zugleich seine politische Dimension bejaht. Hieraus ergeben sich Forderungen an das Recht nach Implementierung, Einhaltung und der Verteidigung

69 G. Radbruch, Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Leipzig 1932, herausgegeben durch R. Dreier/S. L. Paulson, Studienausgabe, 2. Aufl., Heidelberg 2003, S. 44 f.

70 J. S. Ach, Vegetarismus und Veganismus, in: Ach/Borchers (Hrsg.), Handbuch (Fn. 8), S. 346 (347) m.w.N.

71 Ob das Recht die Tiertötung aus anderen Gründen als tierethischen einzuschränken vermag, oder ob das Recht überhaupt legitimerweise die Tiertötungen zur Fleischgewinnung verbieten darf – das wären dann weiterführende Fragen.

von Tierrechten.⁷² Es müsste den empfindsamen Tieren ein Recht auf Leben einräumen, welches der menschlichen Freiheitsausübung entgegengehalten werden kann. Die menschlichen Freiheitsinteressen würden sich nach dieser Lesart von vornherein nicht auf den Fleischgenuss erstrecken. Welchen Standpunkt die Sozialmoral einnimmt, kann innerhalb dieser Betrachtungsweise nicht relevant sein, weil die Einhaltung von Rechten keine Frage von Mehrheitsüberzeugungen sein darf.

Bisher betont der deutsche Gesetzgeber einen „umfassenden Lebensschutz“ der Tiere, wonach das „Leben des Tieres schlechthin geschützt“ werden soll.⁷³

II. Tierhaltung

Gerade mit Blick auf die hohe Anzahl der „Tiere für die Tonne“⁷⁴ scheint das Recht schon jetzt dem selbst gesetzten Anspruch auf „umfassenden Lebensschutz“ nicht gerecht zu werden. Nicht nur die grundsätzliche Frage nach der Legitimität von Tiertötungen, sondern auch die Frage nach den Lebens- und Haltungsbedingungen dieser Tiere rückt damit in den Fokus. Tatsächlich ist keine tierethische Positionierung auffindbar, die die derzeitigen Haltungsbedingungen und Tötungspraxis in der industriellen Tierhaltung rechtfertigen.⁷⁵ Die Tierethik (hier übrigens wohl im Einklang mit der Sozialmoral) fordert damit das Recht zu einer umfassenden und tiefgreifenden Wende in der Tierhaltung auf. Klar ist, dass es hierbei nicht um ein paar Zentimeter mehr für die Sau im Kastenstand geht, die es ihr ermöglichen würden, aufzustehen und ihre Liegeposition zu verändern,⁷⁶ oder ähnliche minimale Zugeständnisse: Die Tierhaltung muss den vielfältigen Bedürfnissen der Tiere wenigstens im Ansatz gerecht werden. Dies hätte auch unmittelbare Auswirkungen auf den Fleischkonsum, denn der

72 B. Ladwig, Politische Philosophie der Tierrechte, 2. Aufl., Berlin 2020; F. Schmitz, Tiere essen - dürfen wir das?, Stuttgart 2020; K. Hellmann, Der Konsum der Gesellschaft, 2. Aufl., Wiesbaden 2019, S. 27 f.; M. Cojocaru, Vegetarier ohne Überzeugung?, TIERethik 2018, 50 (58 ff.).

73 BT-Drs. VI/2559, S. 9.

74 Hasenau, Tonne (Fn. 20).

75 T. Višak, Töten (Fn. 8), S. 217. Ladwig sieht in der industriellen Tierhaltung eine Vielzahl von tierlichen Interessen verletzt. Diese seien als „institutionalisiertes Unrecht“, die „kaum vermeidbare Folge gesetzlich geschaffener Rahmenbedingungen“ (Tierrechte (Fn. 72), S. 10, 18).

76 Ladwig, Tierrechte (Fn. 72), S. 14 ff.

derzeitige hohe Tierbestand kann im Rahmen dieses neuen Standards nicht aufrechterhalten werden, denke man etwa allein an den steigenden Flächenbedarf. Die Zahl der gehaltenen Schlachttiere – und damit der Fleischkonsum – müsste erheblich zurückgehen.

D. Fazit

Die normative Kraft des Faktischen⁷⁷ ist sehr wirkmächtig und beeinflusst das Recht, die Rechtsanwendung und -auslegung entscheidend. Vor dem Hintergrund der Wandelbarkeit der herrschenden Sozialmoral ist jedoch eine kritische Auseinandersetzung des Rechtsanwenders mit der gegenwärtigen Sozialmoral notwendig. Gerade mit Blick auf die drängenden Transformationen unserer Zeit muss das Recht als Kraft der gesellschaftlichen Veränderung ernst genommen werden.

Ob ein gesetzliches Gebot zur vegetarischen Ernährung sich als historisch „richtig“ erweisen wird, hierüber kann nur spekuliert werden.⁷⁸ Demgegenüber stellen sich die systemimmanenten Missstände in der industriellen Tierhaltung schon heute als verwerflich dar.

⁷⁷ Zippelius, Rechtsphilosophie (Fn. 46), S. 35.

⁷⁸ R. Bregman, *Moralische Ambition*, Hamburg 2024, S. 213 ff. Vgl. auch A. Peters, Die Rechtsstellung von Tieren, in: Diehl/Tuider (Hrsg.), *Rechte* (Fn. 23), S. 122 (132 f.).

